

Bürokratieentlastungsgesetz IV: Bundesrat nimmt Stellung

Am 26.04.2024 hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzesentwurf für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) befasst und seine Stellungnahme beschlossen.

Hintergrund

Am 11.01.2024 legte das BMJ den Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vor. Am 15.03.2024 verabschiedete das Bundeskabinett den Regierungsentwurf und eröffnete somit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ([siehe Deloitte Tax-News](#)).

Der Entwurf des BEG IV setzt einen Punkt des Koalitionsvertrags zum Abbau der überflüssigen Bürokratie um und stellt einen Teil des Bürokratieabbaupakets dar, auf das sich das Kabinett bei der Klausur Meseberg am 29./30.08.2023 geeinigt hat. Durch dieses Maßnahmenpaket sollen wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Potenziale gehoben werden, ohne hierbei auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. So sollen insbesondere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht verkürzt werden, Melde- und Informationspflichten abgebaut werden, überflüssige Vorschriften gestrichen werden.

Der Bundesrat hat am 26.04.2024 zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Dabei wurden einige steuerliche Punkte angesprochen.

Wesentliche steuerliche Punkte der Stellungnahme

Abgabenordnung

Der Bundesrat regt eine Änderung des § 122a AO an, wonach die Bekanntgabe von Verwaltungsakten künftig durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen kann, sofern der Beteiligte oder der von ihm Bevollmächtigte nicht widerspricht und eine elektronisch abgegebene Steuererklärung bzw. eine per ELSTER eingegangene Nachricht zugrunde liegt.

Einkommensteuergesetz

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Mitteilungspflicht von freigestellten Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 2 S. 7, 8 EStG (bestimmte betriebliche Kapitalerträge, insbesondere Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften) für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen, entfallen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nicht steuerbefreiten Körperschaften die bis 2015 gesetzlich zugelassene und im Verwaltungswege bis 2022 verlängerte Möglichkeit zur Erteilung von Freistellungsaufträgen wieder einzuräumen.

Investmentsteuergesetz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Regierungsentwurf mit Art. 29 Nr. 1 Buchst. c einzuführenden Neuregelung der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden zur Berücksichtigung berechtigter Anlegerinteressen § 51 Absatz 5 Satz 4 InvstG durch eine Konkretisierung überarbeitet werden, wonach eine explizite Belehrung oder zumindest eine Information der Feststellungsbeteiligten über bestimmte Befugnisse aufgenommen werden soll.

Umsatzsteuergesetz

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen des § 14 Abs. 4 UStG von 250 auf 400 Euro anzuheben.

Weiteres Vorgehen

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates und leitet die Gegenäußerung der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates an den Bundestag weiter.

Fundstelle

Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.